



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

---

## Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

-

### Verpflichtungen für KMU

IHK Cottbus - 21.02.2023

---





## MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

---



Almuth Barkam  
Rechtsanwältin

- Zollrecht
- Außenwirtschaftsrecht
- Grenzüberschreitende Umsatzsteuer
- Compliance-Beratung

## 1. Überblick Entstehungsgeschichte

## 2. Inhalte LkSG

- Begriff der Lieferkette
- Anwendungsbereich
- Geschützte Rechtspositionen
- Sorgfaltspflichten

## 3. Sorgfaltspflichten – Auswirkungen für KMU

- Präventionsmaßnahmen
- KMU als unmittelbarer Zulieferer - Verpflichtungen
- Vertragliche Gestaltungen
- Verhaltenskodex

## 4. Hintergrund: Folgen von Verstößen für LkSG-Verpflichtete

## 5. Hilfestellung



- **2016:** Bundesregierung setzt zunächst mit dem **Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)** (Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) auf freiwilliges Engagement  
⇒ Unternehmensbefragung Juli 2020: Geringes freiwilliges Engagement
- **03.03.2021:** **Bundeskabinett** beschließt Entwurf des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Regierungsentwurf)
- **Juni 2021:** **Bundestag** beschließt den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung
- **22.07.2021:** Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil I 2021 – Nr. 46 vom 22.07.2021
- **01.01.2023:** Inkrafttreten LkSG
- **2026:** Evaluation der Wirksamkeit des Gesetzes
- **?** Anpassung an EU-Richtlinie?



## 1. Überblick Entstehungsgeschichte

## 2. Inhalte LkSG

- Begriff der Lieferkette
- Anwendungsbereich
- Geschützte Rechtspositionen
- Sorgfaltspflichten

## 3. Sorgfaltspflichten – Auswirkungen für KMU

- Präventionsmaßnahmen
- KMU als unmittelbarer Zulieferer - Verpflichtungen
- Vertragliche Gestaltungen
- Verhaltenskodex

## 4. Hintergrund: Folgen von Verstößen für LkSG-Verpflichtete

## 5. Hilfestellung



## § 3 Abs. 1 LkSG

Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren **Lieferketten** die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen **Sorgfaltspflichten** in **angemessener Weise** zu beachten mit dem Ziel, **menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen** oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. (...)

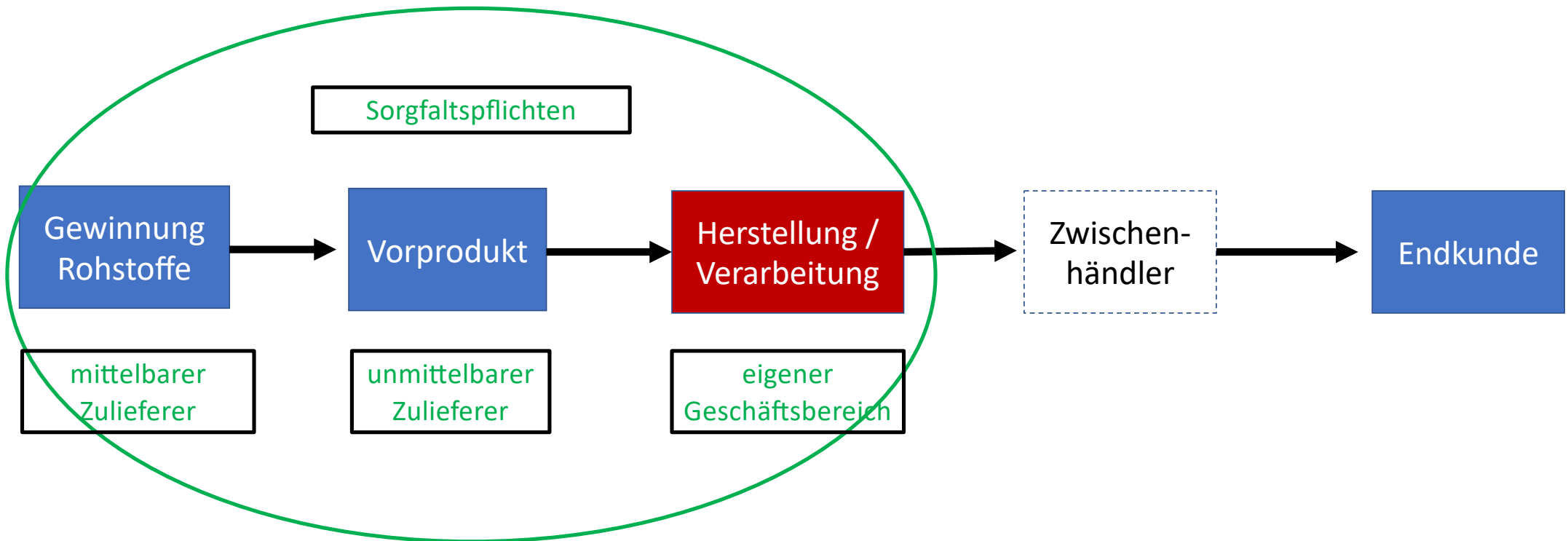
## § 2 Abs. 5

- bezieht sich auf alle Produkte + Dienstleistungen eines Unternehmens
- umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Produktherstellung / Dienstleistungserbringung erforderlich sind
- angefangen von der Rohstoffgewinnung bis zur Lieferung an den Endkunden

⇒ **erfasst: eigener Geschäftsbereich – unmittelbarer Zulieferer – mittelbarer Zulieferer**



# Regelungsbereich / Begriff Lieferkette



## Handeln...

### ...im eigenen Geschäftsbereich § 2 Abs. 6

Jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels

- ⇒ Zur Herstellung / Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen
- ⇒ unabhängig, ob an Standorten im In- und Ausland

#### **Verbundene Unternehmen:**

= eigener Geschäftsbereich der Obergesellschaft, wenn diese auf die konzernangehörige Gesellschaft einen **bestimmenden Einfluss** ausübt

### ...des unmittelbaren Zulieferers, § 2 Abs. 7

**Partner eines Vertrags** über die Lieferung von Waren / Erbringung von Dienstleistungen, dessen **Zulieferungen** für die Herstellung des Produktes / zur Erbringung der Dienstleistung **notwendig** sind

### ... des mittelbaren Zulieferers, § 2 Abs. 8

Jedes Unternehmen, das **kein unmittelbarer Zulieferer** ist und dessen **Zulieferungen** für die Herstellung des Produktes / Erbringung der Dienstleistung **notwendig** sind.



## Anwendungsbereich (§ 1)

ab 01.01.2023

ab 01.01.2024

1. Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen **Sitz im Inland** haben und

**3.000** Arbeitnehmer im Inland beschäftigen

**1.000** Arbeitnehmer im Inland beschäftigen

⇒ ins Ausland **entsandte** Mitarbeiter sind erfasst  
⇒ **Leiharbeiter** bei Einsatzdauer > 6 Monate mit erfasst

2. Unternehmen mit **Zweigniederlassung im Inland** (§ 13d HGB) + mehr als 3.000 / 1.000 AN **im Inland**

3. Bei **verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes)** beachten:

- ⇒ im Inland beschäftigte AN konzernangehöriger Gesellschaften sind bei der Berechnung der **Arbeitnehmerzahl der Obergesellschaft** zu berücksichtigen
- ⇒ ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst

# Geschützte Rechtspositionen und Risiken (§ 2)

## Geschützte Rechtspositionen

= solche, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten **Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte** ergeben.

## Menschenrechtliches Risiko

= Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein **Verstoß** gegen eines der folgenden **Verbote droht**:

- Verbot der Beschäftigung eines Kindes...
- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 J. ...
- Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit
- Verbot aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Missachtung der nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes

## Umweltbezogene Pflichten

= solche, die sich aus den in den Nummern 12 und 13 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen ergeben.

## Umweltbezogenes Risiko

= Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände eine Verletzung der in Absatz 3 aufgeführten **Verbote droht**...

- Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten...; Verwendung von Quecksilber/-verbindungen...; Ausfuhr gefährlicher Abfälle...; ...

## Was enthalten die Sorgfaltspflichten?

**Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1)**

**Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3)**

**Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5)**

**Grundsaterklärung über Menschenrechtsstrategie (§ 6 Absatz 2)**

**Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4)**

**Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absätze 1 bis 3)**

**Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8)**

**Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9)**

**Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2)**



## 1. Überblick Entstehungsgeschichte

## 2. Inhalte LkSG

- Begriff der Lieferkette
- Anwendungsbereich
- Geschützte Rechtspositionen
- Sorgfaltspflichten

## 3. Sorgfaltspflichten – Auswirkungen für KMU

- Präventionsmaßnahmen
- KMU als unmittelbarer Zulieferer - Verpflichtungen
- Vertragliche Gestaltungen
- Verhaltenskodex

## 4. Hintergrund: Folgen von Verstößen für LkSG-Verpflichtete

## 5. Hilfestellung



## Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse

### Inhalt der Risikoanalyse (§ 5 Absätze 2-4):

- Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern
- Bei missbräuchlicher Gestaltung / Umgehungsgeschäften gilt mittelbarer Zulieferer als unmittelbarer Zulieferer
- Gewichtung und Priorisierung der ermittelten Risiken
- Kommunikation der Ergebnisse an Entscheidungsträger
- einmal im Jahr und anlassbezogen bei neuer Risikolage (neue Projekte / Produkte / neues Geschäftsfeld)

**Feststellung eines Risikos – und jetzt?**





## Ergreifen angemessener Präventionsmaßnahmen (§ 6)

### Grundsatzerklärung durch Unternehmensleitung:

- Beschreibung von Risiken, Verfahren zur Umsetzung von Pflichten, Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer in der Lieferkette

#### Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

- Umsetzung **Menschenrechtsstrategie** in relevanten Geschäftsbereichen
- Entwicklung geeigneter Beschaffungsstrategien zur Risikoverhinderung /-minimierung
- Durchführung von **Schulungen** in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter **Kontrollmaßnahmen**

#### ggü. unmittelbarem Zulieferer (Abs. 4)

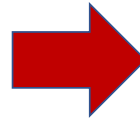
- Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der **Auswahl** eines unmittelbaren Zulieferers (Nr. 1)
- **vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers**, dass dieser die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen einhält und **entlang der Lieferkette angemessen adressiert** (Nr. 2)
- Durchführung von **Schulungen** zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen (Nr. 3)
- Vereinbarung **vertraglicher Kontrollmechanismen** sowie deren risikobasierte Durchführung (Nr. 4)

Verpflichtung  
KMU



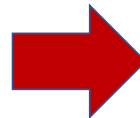
## Verpflichtungen von KMU als unmittelbarer Zulieferer

Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der **Auswahl** eines unmittelbaren Zulieferers



Know-your-customer-Prüfung vor Eingehen einer Vertragsbeziehung (Selbstbewertungsfragebogen; öffentlich verfügbare Informationen)  
⇒ Risikoanalyse

**vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers**, dass dieser die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen einhält und **entlang der Lieferkette angemessen adressiert**



- Anpassung der Lieferverträge
- Weitergabeklauseln, die sicherstellen, dass Zulieferer die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einhalten und sie entlang der Lieferkette ihrerseits an Zulieferer weitergeben

⇒ **Mittelbare Einbeziehung in die Pflichten aus dem LkSG**

Verhaltenskodex für Lieferanten / Lieferantenkodex / Lieferanten Code of Conduct etc.

⇒ Bezugnahmen



## Verhaltenskodex für Lieferanten

1. Definition des Umfangs des Verhaltenskodex
2. Definition der geschützten Rechtspositionen („Mindeststandards“): Ein Zulieferer muss erkennen können, welche Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und an mittelbare Zulieferer weiterzugeben sind.
3. Definition der zu ergreifenden Präventionsmaßnahmen, sofern diese nicht bereits innerhalb des Liefervertrages abschließend definiert sind - in Praxis z.B.:
  - Risiken bzgl. Lieferkette identifizieren (Risikoanalyse!)
  - Maßnahmen zur Einhaltung der geschützten Rechtspositionen ergreifen
  - Offenlegung der Lieferkette bei Verdacht eines Verstoßes
  - Überprüfung der Lieferanten durch Lieferantenselbstauskünfte und Audits

⇒ Weitergabe der Pflichten aus dem LkSG an Lieferanten (KMU)!





## Verpflichtungen von KMU als unmittelbarer Zulieferer

Durchführung von **Schulungen** zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers

- Geschäftsleitung / Führungskräfte in den jeweils besonders risikobehafteten Abteilungen / Mitarbeiter an Schnittstellen
- Individuell für einzelne Zulieferer oder gesammelt für bestimmte Zulieferergruppen
- ggf. vertragliche Verpflichtung

**Vereinbarung vertraglicher Kontrollmechanismen** sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie beim unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen

- Vor-Ort-Überprüfung
- Audit (durch unabhängigen Auditor)
- Verpflichtende Zertifizierung (bei anerkannten Standards)
- Mitteilungspflichten, (z.B. Auskunft über mittelbare Zulieferer / Umsetzung von Präventionsmaßnahmen / Vorlage von Zertifikaten / Einsichtnahme in Untersuchungsberichte etc.)
- ggf. vertragliche Verpflichtung



## Vertragliche Gestaltungen

### **Zusicherung Compliance**

(Vertragsergänzung – Verpflichtungserklärung)

### **Schadensersatzklauseln (compensation clause)**

### **Freistellungsklauseln (indemnities)**

### **Vertragsstrafen (penalties)**

### **Sonderkündigungsrecht**



## 1. Überblick Entstehungsgeschichte

## 2. Inhalte LkSG

- Begriff der Lieferkette
- Anwendungsbereich
- Geschützte Rechtspositionen
- Sorgfaltspflichten

## 3. Sorgfaltspflichten – Auswirkungen für KMU

- Präventionsmaßnahmen
- KMU als unmittelbarer Zulieferer - Verpflichtungen
- Vertragliche Gestaltungen
- Verhaltenskodex

## 4. Hintergrund: Folgen von Verstößen für LkSG-Verpflichtete

## 5. Hilfestellung



# Welche Konsequenzen drohen bei Verstößen?

## **Ausschlusses von der Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 22)**

- für einen Zeitraum von bis zu **3 Jahren** möglich
- im Fall eines **rechtskräftig festgestellten Verstoßes** (Geldbuße von mind. 175.000,- €)

## **Bußgelder im Fall von Ordnungswidrigkeiten (§ 24)**

- aufgrund von Verstößen oder der Nichtbeachtung von Sorgfaltspflichten
- Bußgelder bis zu
  - 100.000,- € (z.B. Bericht nicht / nicht rechtzeitig eingereicht)
  - 500.000,- € (z.B. Risikoanalyse nicht / nicht richtig / nicht vollst. /nicht rechtzeitig durchgeführt)
  - 800.000,- € (z.B. Präventions-/Abhilfemaßnahme nicht / nicht rechtzeitig ergriffen)
- Durch Verweis auf § 30 Abs. 2 Satz 3 OWiG ist in bestimmten Fällen eine **Verzehnfachung** der Geldbuße möglich (§ 24 Abs. 2 Satz 2) .
  
- Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit einem durchschnittlichen **Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro** kann Owi mit einer Geldbuße bis zu **2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes** geahndet werden (z. B. Abhilfemaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergriffen).



## 1. Überblick Entstehungsgeschichte

## 2. Inhalte LkSG

- Begriff der Lieferkette
- Anwendungsbereich
- Geschützte Rechtspositionen
- Sorgfaltspflichten

## 3. Sorgfaltspflichten – Auswirkungen für KMU

- Präventionsmaßnahmen
- KMU als unmittelbarer Zulieferer - Verpflichtungen
- Vertragliche Gestaltungen
- Verhaltenskodex

## 4. Hintergrund: Folgen von Verstößen für LkSG-Verpflichtete

## 5. Hilfestellung



# Hilfestellung und weiterführende Informationen

**Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung** (öffentliche Anlaufstelle der Bundesregierung): <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte>

**„Toolbox“ / Hilfestellungstools des Helpdesks Wirtschaft & Menschenrechte, insb.:**

- CSR Risiko-Check: <https://www.wirtschaft-entwicklung.de/nachhaltigkeit/csr-risiko-check>
- KMU-Kompass: <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/kmu-kompass/>
- UN Global Compact: Praxis-Lotse „Wirtschaft und Menschenrechte“:  
<https://bhr-navigator.unglobalcompact.org/?lang=de>

**BAFA:**

- **Überblick und FAQ:** [https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/ueberblick\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/ueberblick_node.html)
- **Handreichungen:**
  - ⇒ [Merkblatt – Fragenkatalog zur Berichterstattung gemäß § 10 Abs. 2 LkSG](#)
  - ⇒ [Risikoanalyse](#)
  - ⇒ [Handreichung Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)

[Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)





## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Möllenhoff Rechtsanwälte  
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff

[www.ra-moellenhoff.de](http://www.ra-moellenhoff.de)

Königsstraße 46, 48143 Münster  
Tel.: 0251 857130

[info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

Newsletter-Anmeldung unter: <https://www.ra-moellenhoff.de/de/aktuelles/>

